

RECHTSANWÄLTE

DR. PETER FIEGL
DR. FRANK RIEL
DR. JOSEF CUDLIN

Krems, am 8. Jänner 1992

3500 KREMS/D., GARTENAUSSASSE 1
FERNRUF (02732)86565, 86566
TELEFAX (02732)8656611
POSTSPARKASSENKONTO NR. 7682.050

Herrn
Dr. Felix WINIWARTER
Rechtsanwalt

Utzstraße 9
3500 Krems a.d. Donau

R/Ri-D

Betrifft: Stellungnahme zum Strafrechtsänderungsgesetz 1992

Sehr geehrter Herr Kollege!

Zum Strafrechtsänderungsgesetz 1992, insbesondere zur geplanten Neufassung des § 88 StGB, erstatten wir folgende Stellungnahme:

Wir sprechen uns grundsätzlich gegen die geplante Neufassung des § 88 StGB, soweit die fahrlässige leichte Körperverletzung grundsätzlich gerichtlich straflos bleibt, aus. Diesem Standpunkt liegen folgende Erwägungen zugrunde:

1. Bei der geplanten Regelung bleibt der "Mehrfachtäter", der in wiederholten Verstößen gegen Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung gerade noch leichte Verletzungen von unbeteiligten Verkehrsteilnehmern verschuldet, straflos, sofern er gerade noch außerhalb der Grenzen des § 81 StGB agiert. Eine solche Regelung ist absolut unbefriedigend. Trifft dies auf eine Person zu, die ihren Wohnsitz mehrfach verlegt, ist damit zu rechnen, daß die Verwaltungsbehörde - zumindest bei der derzeit üblichen Form des Verfahrens erster Instanz - keinesfalls eine dem Grad des Verschuldens und der Täterpersönlichkeit entsprechende Strafe verhängen wird.

2. Schon jetzt ist ein wesentlicher Teil der bei den Bezirksgerichten anhängigen "Bagatellverfahren" aus Verkehrsunfällen darauf zurückzuführen, daß anlässlich des Verkehrsunfalles keine Aufnahme durch die Sicherheitsbehörden erfolgt. Werden die am Unfall beteiligten Personen nicht sofort befragt, wird keine Skizze aufgenommen und werden keine Fotos an der Unfallsstelle angefertigt, ist es erfahrungsgemäß fast unmöglich, ein Verkehrsgeschehen zu rekonstruieren, da sich - bewußt oder unbewußt - die "Erinnerung" der unfallbeteiligten Personen mit dem Zeitablauf einer oft gravierenden Änderung unterliegt. In solchen Fällen ist es fast nie möglich, außergerichtlich die Schadenersatzansprüche mit den beteiligten Haftpflichtversicherungen zu vergleichen, weil sich die Versicherungsunternehmen ausschließlich auf die Schadenmeldungen ihrer Versicherungsnehmer verlassen, die sich erst im Prozeß, nach Durchführung eines Lokalaugenscheines als unrichtig herausstellen. Erfahrungsgemäß könnten eine Vielzahl von solchen Verfahren vermieden werden, wenn eine Unfallaufnahme mit objektiven Spuren, Fotos etc. vorliegt.

Falls nach der geplanten Gesetzesänderung die Unfallsaufnahme auch nicht mehr bei leichten Verletzungen erfolgt (welcher Sicherheitsbeamte wird in der Lage sein, an der Unfallsstelle zu entscheiden, ob eine leichte Verletzung vorliegt oder nicht ?) ist mit einem weiteren Ansteigen vermeidbarer Zivilverfahren zu rechnen, die nach unserer Meinung den geplanten Einsparungseffekt mehr als wettmachen werden.

Die mangelnde Unfallsaufnahme wird aber auch zu einer weiteren Rechtsunsicherheit der Bevölkerung führen, die kein Verständnis dafür zeigen wird, daß Verkehrsunfälle mit erheblichen Sachschäden und beträchtlichen Verletzungen von der Sicherheitsbehörde einfach "ignoriert" werden, was in der Folge dazu führt, daß der Verletzte die ihm zustehende Schadensgutmachung nicht, nur zum Teil oder nur in einem langen Verfahren erreichen wird.

3. Wer in der Praxis tätig ist, muß erhebliche Bedenken dagegen äußern, daß die Verwaltungsbehörden in gleicher Weise zur Abhandlung von Verkehrsunfällen qualifiziert sind wie die Strafgerichte erster Instanz. Die Art der Durchführung einer Hauptverhandlung im Beisein aller Beteiligten und eines kfz-technischen Sachverständigen führt dazu, daß sofort auf alle Einwände eingegangen werden kann, die Verantwortung des Beschuldigten und der Zeugen sofort gegenübergestellt werden kann und der Sachverständige zu den einzelnen Unfallversionen Stellung nehmen kann. Dies führt unabhängig von der Aufhebung der Bestimmung des § 268 ZPO jedenfalls zu einer so weitgehenden Klärung des Sachverhaltes, daß zumindest nach Abführung eines Strafverfahrens ein Großteil der privatrechtlichen Ansprüche außergerichtlich erledigt wird.

Ein solches Ergebnis ist im Verfahren vor den Verwaltungsbehörden nicht zu erwarten. Die "Verhandlungen" sind nicht kontradiktorisch, üblicherweise werden die Parteien und Zeugen gesondert vernommen und wird lediglich anschließend dem Beschuldigten die Möglichkeit zur schriftlichen Stellungnahme gegeben. Der Inhalt der Stellungnahme hängt weniger vom Standpunkt des Beschuldigten, als von der Qualität des Urkundenverfassers ab. Wie in den erläuternden Bemerkungen selbst ausgeführt wird, ist überdies unzumutbar, daß der Geschädigte im Verwaltungsstrafverfahren keine Akteneinsicht hat, sich an dem Verfahren nicht beteiligen kann, keine Anträge stellen kann, keine Vorhalte machen kann. Im Extremfall ist der unschuldig Verletzte nicht einmal in der Lage, festzustellen, wer die Haftpflichtversicherung des Unfallgegners ist. In solchen Fällen führt dies zwingend zu Zivilprozessen und einer damit verbundenen Mehrbelastung der Gerichte, wodurch sich das Strafrechtsänderungsgesetz zumindest bei einem Teil seines Vorhabens (Einsparung von Gerichtspersonal) ad absurdum führt.

4. Es wird ferner darauf hingewiesen, daß derzeit bei den Verwaltungsbehörden erster Instanz praktisch aus-

schließlich juristisch nicht ausgebildete Beamte das Verfahren leiten und die Entscheidungen fällen, während bei Strafgerichten überwiegend in Verkehrssachen erfahrene Strafrichter, die über eine langjährige Praxis verfügen, in Zusammenarbeit mit ebenfalls erfahrenen Sachverständigen tätig sind.

Grundsätzlich sind auch wir der Ansicht, daß eine Entkriminalisierung der fahrlässigen leichten Körperverletzung zu begrüßen wäre. Eine entsprechende Regelung hätte jedoch durch eine Neufassung des § 42 StGB erfolgen sollen und müssen. Wenn in der Vergangenheit die Judikatur den mit der Neuregelung der Bestimmung des § 42 StGB verbundenen Erwartungen einer weiteren Entkriminalisierung nicht entsprochen hat, so hätte der Gesetzgeber die Möglichkeit gehabt, dies durch eine entsprechende Neufassung sicherzustellen. So hätte bestimmt werden können, daß die Folgen der Tat beseitigt, gutgemacht oder sonst ausgeglichen worden sind, wenn eine aufrechte Haftpflichtversicherung besteht. Die Geringfügigkeitsdauer hätte ebenfalls mit der Dauer der leichten Verletzung festgelegt werden können. Trotzdem hätte bei schwerem Verschulden, insbesondere auch bei Wiederholungstätern die Möglichkeit bestanden, ein Strafverfahren durchzuführen und eine Verurteilung auch im Strafverfahren bei leichter Körperverletzung zu erreichen.

Eine solche Regelung hätte sowohl general- als auch spezialpräventive Erwartungen besser erfüllt als die nunmehr in Aussicht genommene Entkriminalisierung.

Unbedingte Voraussetzung einer unserer Meinung nach nicht erforderlichen Entkriminalisierung im Sinne des Strafrechtsänderungsgesetzes wäre jedenfalls:

1. die Verpflichtung der Sicherheitsbehörden, über Antrag eines am Unfall Beteiligten, den Sachverhalt aufzunehmen bzw. bei Vorliegen einer Verletzung die Unfallsaufnahme von Amts wegen durchzuführen;
2. eine Änderung des Verwaltungsstrafverfahrens dahingehend, daß eine der Hauptverhandlung im Strafverfahren entsprechende Verhandlung durchgeführt wird, an der auch der

Verletzte als Privatbeteiligter teilnimmt, die einem kontradiktorischen Verfahren entspricht und von einem juristisch ausgebildeten Beamten geleitet wird;

3. eine Änderung des Verwaltungsstrafrechtes in Form der Einführung von bedingten Strafen, Einstellung des Verfahrens gegenüber Jugendlichen, Beseitigung oder Mildereung des Kumulationsprinzipes.

Mit vorzüglicher kollegialer

Hochachtung

